

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

Wohnverbund St. Gertrud, Morsbach

vom 30.11.2021

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“, der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes, des Bundesinfektionsschutzgesetzes vom 22.11.2021, der (CoronaTestQuarantäneverordnung) in der ab dem 27.11.2021 gültigen Fassung und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (CoronaAVEinrichtungen) vom 26.11.2021.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Antigen-Test ist ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeiter und alle Bewohner bzw. alle Klienten, sowie Personen, die im Wohnverbund St. Gertrud hospitieren.
- Einen Anspruch auf Testung haben alle Besuchspersonen wie Privatbesucher und Besucher, die die Einrichtung aus beruflichen Grund betreten wollen oder müssen (z.B. Angehörige, rechtl. Betreuer, Therapeuten, Ärzte, Reha-Techniker, Handwerker usw.).

3. Begriffsklärung geimpft/genesen

- Geimpfte Personen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und die über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die letzte Impfung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Die letzte erforderliche Einzelimpfung/Auffrischungsimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Genesene Personen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Der Genesenennachweis ist ein Nachweis in schriftlicher oder digitaler Form, aus dem eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgeht. Der Nachweis muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein und diese muss mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen. Damit bei Genesen, deren Genesung länger als 6 Monate zurückliegt die Testpflicht entfällt, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich.

4. Kurzscreening und Testung bei Bewohnern

- Bei Bewohnern wird täglich ein Kurzscreening bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Kurzscreening leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt.
- Nicht geimpfte Bewohner sind 3x wöchentlich zu testen.
- Für alle Bewohner besteht 1x wöchentlich ein Testangebot. Für geimpfte und genesene Bewohner besteht keine Testpflicht.
- Bei Neueinzügen wird der Impfstatus geprüft und eine Testung entsprechend der geltenden Rechtslage umgesetzt.
- Bei der Rückkehr von Familienheimfahrten und Reisen werden Bewohner ab einem Aufenthalt von 3 Tagen getestet.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner, die Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, sind nach der Feststellung des Kontakts täglich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage mit einem PoC-Test zu testen.

5. Kurzscreening und Testung von Besuchern

- Bei jedem Besucher wird ein Kurzscreening bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Kurzscreening leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt oder wird dieses abgelehnt, wird der Zutritt verweigert. Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender Bewohner.
- Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein PoC-Test vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist. Bei jedem Betreten muss ein aktueller Testnachweis vorliegen. Ein PCR-Test ist als Nachweis 48 Stunden gültig.

- Liegt ein positiver PoC-Test vor, wird dem Besucher der Zutritt verweigert. Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt über den positiven PoC-Test.
- PoC- Tests werden täglich angeboten. Besucher können zu den bekannten Öffnungszeiten Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00-14:00 Uhr das Angebot nutzen. Darüber hinaus erfolgen PoC-Testungen nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Wohn- oder Arbeitsbereich.
- Besucher, die Bewohner im Wohnverbund abholen, z. B. für einen Wochenendaufenthalt zu Hause oder für einen Tagesausflug, werden gebeten auf ein Betreten der Einrichtung zu verzichten.

6. Kurzscreening und Testung von Mitarbeitern

- Bei allen Mitarbeitern wird täglich ein Kurzscreening bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Kurzscreening leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt.
- Geimpfte oder genesene Mitarbeiter müssen mindestens 2x pro Woche einen PoC-Test machen. Dieser kann als Selbsttest erfolgen, muss aber von einem Kollegen kontrolliert und dokumentiert werden. Ein PoC-Test einer zugelassenen Teststelle ist 24 Stunden gültig, falls ein PCR-Testnachweis vorliegt ist er 48 Stunden gültig.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeiter müssen täglich bei Dienstantritt verpflichtend einen PoC-Test machen, der von einem Mitarbeiter überwacht und dokumentiert wird. Mitarbeitern ist das Betreten der Einrichtung erlaubt, um unmittelbar vor Arbeitsaufnahme den PoC-Test durchzuführen. Ein PoC-Test einer zugelassenen Teststelle ist 24 Stunden gültig, falls ein PCR-Testnachweis vorliegt ist er 48 Stunden gültig.

7. Neu- und Wiederaufnahme

- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner müssen bei der Neu- oder Wiederaufnahme einen PCR-Test vorlegen.
- Erfolgt die Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort vorzunehmen. Das Krankenhaus hat sicherzustellen, dass bei der Entlassung keine Sars-CoV-2 Infektion vorliegt. Wenn eine Sars-CoV-2 Infektion vorliegt, kann keine Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgen.
- Das Testergebnis darf vor Neu- und Wiederaufnahme in die Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein.
- Der neu- oder wiederaufgenommene Bewohner ist mehrfach bis zum sechsten Tag nach Aufnahme mit einem PoC-Test zu testen.
- Bei Bewohnern, die nicht aus einem Krankenhaus wiederkehren, ist bei 3 tägiger Abwesenheit bei der Rückkehr ein PoC-Test durchzuführen.

8. Ausnahmeregelungen

- In besonderen Gefahrenlagen, z.B. bei einem Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtung, in der WfbM oder im Umfeld der Einrichtung kann kurzfristig die beschriebene Teststrategie modifiziert werden.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn ausreichend PoC-Tests zur Verfügung stehen.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn die Refinanzierung der Aufwendungen hinsichtlich der Material- und Personalkosten gesichert ist.

9. Durchführung

- Die Testungen werden von geschulten und eingewiesenen Mitarbeitern des Wohnverbund St. Gertrud durchgeführt.
- Bei den Testungen werden die Vorgaben zum Tragen von Schutzausrüstung beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird dokumentiert und datenschutzkonform behandelt.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises oder dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Namen und Anschrift sowie ggfs. der Rufnummer.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitern und Bewohnern wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt oder dem Hausarzt ein PCR-Test veranlasst.
- Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.
- Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- Bei Besuchen von Sterbefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen im Hinblick auf Besuche und Testungen veranlassen.
- Nach der Testdurchführung werden der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABASEmpfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ entsorgt.
- Das Testkonzept wird auf der Homepage des Wohnverbund St. Gertrud veröffentlicht.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde entsprechend der aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben angepasst.

10. Inkrafttreten

- Das Testkonzept tritt am 30.11.2021 bis auf Widerruf in Kraft.